

Antrag

für die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 4. Juli 2016

Tagesordnungspunkt Nr. 2)

Betrifft: Abänderung der Verordnung des Gemeinderates betreffend die  
**Wasserabgabenordnung ab 1.1.2017**

Sachverhalt:

Mit Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Baden vom 23. Juni 2015 wurde eine neue Wasserabgabenordnung beschlossen. Die Bereitstellungsgebühr blieb unverändert.

Der Landtag von NÖ hat am 24. September 2015 das NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 abgeändert und die Bereitstellungsgebühr neu geregelt.

Die Wasserzähler werden nunmehr entsprechend ihrem größten zulässigen Durchfluss in Klassen eingeteilt und jeder Klasse wird eine Verrechnungsgröße zugeordnet.

Aufgrund dieser Änderung ist eine Anpassung der Wasserabgabenordnung bezüglich der Bereitstellungsgebühr erforderlich.

Die Wasseranschluss-, die Ergänzungs-, die Sonderabgabe und die Wasserbezugsgebühr sind davon nicht betroffen und bleiben unverändert.

Die Bereitstellungsgebühr wird für die Abgabepflichtigen teilweise sogar günstiger.

Beschluss:

Die diesem Antrag beiliegende Verordnung betreffend die Abänderung der Wasserabgabenordnung der Stadtgemeinde Baden mit Wirksamkeit 1.1.2017 wird genehmigt.

einstimmig  
Angenommen:  
~~Abgelehnt:~~  
~~Zurückgestellt:~~



.....  
Der Referent/die Referentin

# VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Baden vom 4. Juli 2016, mit der die Wasserabgabenordnung vom 23. Juni 2015 gemäß § 12 des Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978, LGBl. 6930 idgF, abgeändert wird, wie folgt:

## Artikel I:

### § 5 lautet wie folgt:

#### Bereitstellungsgebühren

(1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit € 19,80 pro m<sup>3</sup>/h festgesetzt.

Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m<sup>3</sup>/h) mal dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Max. zulässiger Durchfluss (m <sup>3</sup> /h)	Verrechnungsgröße (m <sup>3</sup> /h)		Bereitstellungsbetrag pro m <sup>3</sup> /h		Bereitstellungsgebühr
bis einschl. 5	3	x	€ 19,80	=	€ 59,40
über 5 bis einschl. 10	7	x	€ 19,80	=	€ 138,60
über 10 bis einschl. 15	12	x	€ 19,80	=	€ 237,60
über 15 bis einschl. 20	17	x	€ 19,80	=	€ 336,60
über 20 bis einschl. 30	25	x	€ 19,80	=	€ 495,00
über 30 bis einschl. 40	35	x	€ 19,80	=	€ 693,00
über 70 bis einschl. 80	75	x	€ 19,80	=	€ 1.485,00
über 120 bis einschl. 130	125	x	€ 19,80	=	€ 2.475,00
über 190 bis einschl. 200	195	x	€ 19,80	=	€ 3.861,00
über 310 bis einschl. 320	315	x	€ 19,80	=	€ 6.237,00

## Artikel II:

Artikel I wird mit 1. Jänner 2017 rechtswirksam.

Auf Abgabentatbestände bezüglich der Bereitstellungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Abänderung verwirklicht wurden bzw. erfolgten, ist der bis dahin geltende Gebührensatz anzuwenden.

Für den Gemeinderat:

KommR Kurt Staska  
Bürgermeister